

Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Erlenbach a. Main

Die Stadt Erlenbach a. Main erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

(1) ¹Zur Unterstützung der Personensorgeberechtigten bei der Erziehung und Bildung der Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr (Krippenkinder), vom vollendeten dritten Lebensjahr bis Beginn der Schulpflicht (Kindergartenkinder) und für Grundschüler bis zur vierten Klasse (Hortkinder) betreibt die Stadt Erlenbach a. Main Kindertageseinrichtungen für altersgemischte Gruppen als öffentliche Einrichtungen.

(2) ¹Die städtischen Kindertageseinrichtungen in der

Brückenstraße 7,
Dr.-Vits-Straße 16,
Fröbelstraße 4 und
Weinbergstraße 5

stehen grundsätzlich allen in Erlenbach a. Main wohnhaften und nach Abs. 1 generell zum Besuch einer Kindertageseinrichtung berechtigten Kindern offen; der Besuch ist freiwillig.

(3) ¹Vorrangig werden Kindergartenkinder aufgenommen. ²In den Kindertageseinrichtungen, in denen das Platzangebot dies zulässt und in denen eine zur entsprechenden Gruppenbildung ausreichende Nachfrage vorhanden ist, können auch Hortkinder und Krippenkinder betreut werden.

(4) ¹Kinder, die die Tageseinrichtung ganztags oder über Mittag besuchen, können in der Kindertageseinrichtung ein Mittagessen einnehmen.

§ 2 Personal

(1) ¹Die Stadt stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen erforderliche Personal.

(2) ¹Die Unterstützung der Personensorgeberechtigten bei der Erziehung und Bildung der Kinder wird durch den Einsatz von qualifizierten pädagogischen Fachkräften und pädagogischen Ergänzungskräften sichergestellt.

§ 3 Beiräte

¹Für jeden Kindergarten ist ein Elternbeirat zu bilden, dessen Zusammensetzung und Aufgabenstellung sich aus Art. 14 Bayerisches Kinderbildungs- und Erziehungsgesetz (BayKiBiG) ergibt.

§ 4

Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen für Kindergartenkinder

- (1) ¹Anmeldungen zur Neu- und Wiederaufnahme in eine der Kindertageseinrichtungen für Kindergartenkinder, die zu Beginn des jeweils folgenden Kindergartenjahres aufgenommen werden sollen, finden regelmäßig in den letzten beiden Januarwochen eines Jahres statt.
- (2) ¹Jede Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung setzt den Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen dem Träger und einem Erziehungsberechtigten voraus. ²Der Anmel-dende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur eigenen Person und zur Person des aufzunehmenden Kindes zu machen.
- (3) ¹Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung. ²Nach Abschluss des Anmeldeverfahrens werden die angemeldeten Kinder, abhängig von den vorhandenen Buchungen, in eine der städtischen Kindertageseinrichtungen auf-genommen, vorausgesetzt die Zahl der Anmeldungen rechtfertigt die Einrichtung einer entsprechenden Gruppe. ³Die Mindestgruppenstärke beträgt 15 Kinder. ⁴Elternwünsche werden soweit wie möglich dabei berücksichtigt.
- (4) ¹Die Aufnahmen in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a. Kinder, die mit Hauptwohnung in Erlenbach a. Main gemeldet sind,
 - b. Kinder, die seither schon einen Kindergarten besucht haben, bei einer Zu-rückstellung vom Schulbesuch gemäß Art. 37 Abs. 2 (BayEUG),
 - c. Kinder, deren Mutter bzw. Vater alleinstehend und berufstätig ist,
 - d. Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet; die Notlage ist glaubhaft zu belegen,
 - e. Kinder, die im Interesse einer sozialen Integration eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung erhalten sollten,
 - f. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden,
 - g. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind.
- (5) ¹Der Betreuungsvertrag wird in der Regel für die Dauer eines Betriebsjahres vom 01.09. eines Jahres bis 31.08. des Folgejahres geschlossen
- (6) ¹Die Aufnahme eines nicht mit Hauptwohnsitz in Erlenbach a. Main gemeldeten Kindes ist nur möglich, wenn der Bedarf durch die Wohnsitzgemeinde festgestellt wurde und diese sich anteilig an der Förderung beteiligt (Vergleiche: Artikel 23 BayKiBiG - Gastkin-derregelung). ²Sie kann unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen gekün-digt werden, wenn der Platz für ein mit Hauptwohnsitz in Erlenbach a. Main gemeldetes Kind benötigt wird.
- (7) ¹Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. ²Bei frei werdenden Plätzen richtet sich die Reihenfolge ihrer Annahme nach der vordersten Dringlichkeitsstufe des Abs. 4; zum Zeitpunkt der Antragstellung erfolgt insoweit jeweils eine individuelle Bewertung und Feststellung. ³Bei einem gleichen Anspruch mehrerer Kinder entscheidet das frühere Geburtsdatum.

§ 5

Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen für Hortkinder

- (1) ¹Anmeldungen zur Neu- und Wiederaufnahme in eine der Kindertageseinrichtungen für Hortkinder, die zu Beginn des jeweils folgenden Schuljahres aufgenommen werden sol-len, finden regelmäßig im März eines Jahres statt.

- (2) ¹Jede Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung setzt den Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen dem Träger und einem Erziehungsberechtigten voraus. ²Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur eigenen Person und zur Person des aufzunehmenden Kindes zu machen.
- (3) ¹Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Kindertageseinrichtung. ²Nach Abschluss des Anmeldeverfahrens werden die angemeldeten Kinder, abhängig von den vorhandenen Buchungen, in eine der städtischen Kindertageseinrichtungen aufgenommen, vorausgesetzt die Zahl der Anmeldungen rechtfertigt die Einrichtung einer entsprechenden Gruppe. ³Die Mindestgruppenstärke beträgt 15 Kinder. ⁴Elternwünsche werden soweit möglich dabei berücksichtigt.
- (4) ¹Bezüglich der Aufnahmekriterien für den Fall, dass die vorhandenen Plätze nicht ausreichen um den Bedarf zu decken, werden die Kriterien des § 4 Abs. 4 angewendet.
- (5) ¹Der Betreuungsvertrag wird in der Regel bis zum Ende des Schuljahres geschlossen.

§ 6

Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen für Krippenkinder

- (1) ¹Sofern nach Abschluss der Anmeldeverfahren zur Aufnahme in eine der Kindertageseinrichtungen für Kindergarten- und Hortkinder noch freie Kapazitäten vorhanden sind, finden Anmeldungen zur Neu- und Wiederaufnahme in eine der Kindertageseinrichtungen für Krippenkinder regelmäßig im Mai eines Jahres statt.
- (2) ¹Im Übrigen finden die Regelungen des § 5 Abs. 2 bis 5 Anwendung.

§ 7

Nachweis der ärztlichen Untersuchung

- (1) ¹Die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes zum Besuch des Kindergartens oder eines Nachweises einer Vorsorgeuntersuchung ist nicht erforderlich.
- (2) ¹Die Personensorgeberechtigten der betreuten Kinder sind jedoch nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dazu verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens einer der in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG genannten Krankheiten oder den Befall mit Läusen unverzüglich der Kindertageseinrichtung mitzuteilen. ²Die Personensorgeberechtigten neu aufgenommener Kinder sind von der Leitung der Kindertageseinrichtung über diese Pflicht zu belehren (§ 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG).

§ 8

Ab- bzw. Ummeldung; Ausscheiden

- (1) ¹Die Abmeldung ist während des Kindergarten- bzw. Schuljahres nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf einer schriftlichen Kündigung des Betreuungsvertrages durch einen Erziehungsberechtigten. ²Diese Kündigung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.
- (2) ¹Die Verminderung oder Erhöhung der Nutzungszeiten ist während der Laufzeit des Betreuungsvertrages grundsätzlich nur möglich, wenn nachgewiesene schwerwiegende Gründe im familiären, beruflichen oder sozialen Bereich eine entsprechende Änderung rechtfertigen. ²Änderungswünsche sind jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.

§ 9 Ausschluss

- (1) ¹Ein Kind kann vom weiteren Besuch einer Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
- a. sich nach zweimonatiger Probezeit zeigt, dass es für den Besuch der Einrichtung noch nicht geeignet ist.
 - b. erkennbar ist, dass die Erziehungsberechtigten keinen regelmäßigen Besuch gewährleisten und es innerhalb von drei Monaten schon insgesamt mehr als zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
 - c. es trotz Beanstandung weiterhin nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wird,
 - d. es durch sein Verhalten sich oder Andere gefährdet oder aber den Kindertageseinrichtungsbetrieb nachhaltig stört und keine Aussicht besteht, auf absehbare Zeit durch erzieherische Maßnahmen Abhilfe zu schaffen,
 - e. Kindergartenkinder noch nicht sauber sind,
 - f. die Erziehungsberechtigten ihrer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung weiterhin nicht nachkommen.
- ²Vor einem Ausschluss sind die Erziehungsberechtigten des Kindes zu hören.
- (2) ¹Ein Kind muss vorübergehend vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit leidet bzw. ernsthaft erkrankt ist. ²Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, im Falle einer ansteckenden Krankheit die besuchte Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen. ³Die Rückkehr des Kindes in die Kindertageseinrichtung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gesundheit und/oder Ansteckungsfreiheit durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.
- (3) ¹Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.

§ 10 Öffnungszeiten

- (1) ¹Die Öffnungszeiten der Kindergärten bestimmt der Stadtrat. Die Beiräte sind vorher anzuhören.
- (2) ¹Die Schließtage der Einrichtungen werden von der Verwaltung nach den jeweiligen Gegebenheiten festgelegt.
- (3) ¹Während der Schulferien im Sommer wird bei Bedarf eine Feriengruppe eingerichtet.

§ 11 Mitarbeit der Erziehungsberechtigten; Sprechzeiten und Elternabende

- (1) ¹Die wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Kindertageseinrichtung im Sinne des Artikels 14 BayBiKiBiG hängt entscheidend von einer verständnisvollen Mitarbeit der Eltern ab. ²Um diese zu fördern, veranstalten die Kindertageseinrichtungen Elternabende und räumen die Möglichkeit ein, mit der Kindertageseinrichtungs- bzw. Gruppenleitung auch Einzelgespräche zu führen.
- (2) ¹Zu Elternabenden lädt jede Kindertageseinrichtungsleitung mindestens zweimal jährlich ein. ²Der jeweilige Termin wird mit dem Beirat abgestimmt und den Erziehungsberechtigten mindestens 8 Tage zuvor schriftlich bekanntgegeben.

§ 12 Betreuung auf dem Wege

¹Eltern oder sonstige Personensorgeberechtigte haben für die Beaufsichtigung der Kinder auf dem Weg von der Wohnung zur Kindertageseinrichtung und von der Kindertageseinrichtung zur Wohnung zu sorgen; diese Aufsichtspflicht ist ihnen über § 1631 Abs. 1 BGB auferlegt.

§ 13 Haftung

- (1) ¹Die Stadt haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb ihrer Kindertageseinrichtungen entstehen, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) ¹Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Kindertageseinrichtungen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt nicht.

§ 14 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 1. September 2006 in Kraft.
- (2) ¹Die Satzung für Kindergärten der Stadt Erlenbach a. Main vom 25. Juli 1994 tritt am 31. August 2006 außer Kraft.

Erlenbach a. Main, 25. November 2005

Michael Berninger
Erster Bürgermeister

